

Verordnung über das Verfahren zur Überweisung des Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den Ausgleichsfonds der AHV

Änderung vom 25. April 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. April 1999¹ über das Verfahren zur Überweisung des Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den Ausgleichsfonds der AHV wird wie folgt geändert:

Art. 1 Berechnung des Ertragsanteils für die AHV

13,33 Prozent der nach Ausscheidung der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte² verbleibenden Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer werden zweckgebunden für die AHV verwendet. Davon werden 83 Prozent dem Ausgleichsfonds der AHV und 17 Prozent der Bundeskasse zur Finanzierung des Beitrags des Bundes an die AHV gutgeschrieben.

Art. 3 *Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

25. April 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 641.203.2
² SR 641.20